



ADD, Referat 44

Trier, 11.12.2024

6041-0172-0382 Ref_44_11117_BernkastelBraunes

Flurbereinigungsverfahren Bernkastel-Braunes (Az.: 11117)

- Feststellung der UVP-Pflicht –

gemäß UVPG

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 UVPG über das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG

In dem Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Bernkastel-Braunes ist der Bau gemeinschaftlicher und öffentlicher Anlagen im Sinne des Flurbereinigungsgesetzes vorgesehen.

Für das Vorhaben ist nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Art. 10 G v. 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323), zu prüfen, ob die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Diese Vorprüfung des Einzelfalls ist am 04.10.2024 erfolgt, die Unterlagen sind am 11.09.2024 eingegangen.

Das Vorhaben wird nach Einschätzung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Es besteht daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung wird wie folgt begründet:

1. Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Gesamtfläche von ca. 8 ha und umfasst überwiegend weinbauliche Nutzflächen. Der Flächenumfang der baulichen Maßnahmen (Wegebau, Mauerrekultivierung, Bau von Schwergewichtsmauern) beträgt rd. 0,24 ha, die landespflegerischen Maßnahmen umfassen rd. 2,44 ha (Anlage von Magerrasen und Blühstreifen, Offenhaltung durch Beweidung, Trockenmauerbau, Ausweisung von Gewässerrandstreifen), die sonstigen Maßnahmen (Rodung von Weinbergsbrachen, Planierungen) umfassen rd. 1,88 ha (1.1, 1.3 Anlage 3 UVPG).
2. Ein Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten ist nicht zu erwarten (1.2, 3.6 Anlage 3 UVPG).
3. Risiken für die Umwelt oder die menschliche Gesundheit durch die Erzeugung von Abfällen, Umweltverschmutzung und Belästigungen, verwendete Stoffe und Technologien sowie aufgrund von Störfällen, Katastrophen oder Unfällen sind nicht gegeben (1.4 bis 1.7 Anlage 3 UVPG).
4. Bestehende Nutzungen und die ökologische Empfindlichkeit des Gebietes werden durch Auswirkungen des Vorhabens nicht beeinträchtigt. Die Maßnahmen zur Erschließung, zur Biotopvernetzung und Aufwertung des Landschaftsbildes verbessern die Nutzungsfähigkeit des Gebietes und die Eignung für landschaftsgebundene Erholung (2.1 Anlage 3 UVPG).
5. Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen des Gebietes werden durch das Vorhaben qualitativ bewahrt. Durch Verbreiterung eines vorhandenen Schotterweges (ca. 215 lfdm.), Neubau unbefestigter Wirtschaftswege, tlw. mit Schotterüberzug (ca. 200 lfdm.), Rekultivierung von Trockenmauern (ca. 220 m²), Bau von Schwergewichtsmauern (ca. 350 m²), Rodung von Weinbergsbrachen und Wiederbestockung (ca. 0,41 ha) sowie Planierungen (ca. 1,47 ha) ergeben sich Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser und Landschaft.

Aufgrund des geringen Ausmaßes der Auswirkungen sowie von Vermeidungsmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen (Anlage von Magerrasen und Blühstreifen, Initialisierung eines Beweidungsprojekts, Neubau von Trockenmauern, Ausweisung von Gewässerrandstreifen; insg. ca. 2,44 ha) sind diese nicht als erheblich einzustufen. Eine besondere Schwere oder Komplexität der Auswirkungen sowie ein grenzüberschreitender Charakter können ausgeschlossen werden. (Nr. 2.2, 3.1 bis 3.5, 3.7 Anlage 3 UVPG)

6. Durch das Vorhaben sind folgende Schutzgebiete, geschützte Biotop oder sonstige Schutzobjekte betroffen (Nr. 2.3.1 bis 2.3.11 Anlage 3 UVPG):

- Landschaftsschutzgebiet „Moselgebiet von Schweich bis Koblenz“
- Nach §30 BNatSchG geschützte Biotop (Quellbach, Trockenmauern)

7. Die Planung läuft dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes nicht zuwider.

8. Indirekte Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete können aufgrund der räumlichen Entfernung ausgeschlossen werden.

9. Durch die vorgesehenen Maßnahmen kommt es in geringem Umfang zu Beseitigungen von nach §30 BNatSchG geschützten Trockenmauern. Diese sind bereits nur noch rudimentär vorhanden und stark verbuscht. Der Verlust wird ausgeglichen durch Neubau von Trockenmauern in unmittelbarem räumlichen Umfeld.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Trier, den 11.12.2024

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

- Obere Flurbereinigungsbehörde -

Willy-Brandt-Platz 3

54290 Trier